Übersicht der inzidenzabhängigen Regelungen

Inzidenzwert 0-50

Unterricht: Präsenz

Masken: Ja (Nein im Freien; Nein auch im Klassenzimmer, wenn Inzidenz unter 35 und seit 2 Wochen keine Infektion an der Schule)

Tests: Pflicht

Abstand: Nein für Schülerinnen und Schüler/ Unterricht

Veranstaltungen*:
Öffnungsstufe 3 – bis zu 500 Personen im Freien oder bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen (gilt auch, wenn Inzidenz 14 Tage nach Öffnungsstufe 2 weiter sinkt)

Sportunterricht:**

- 0-35: Ja
- 35-50: Ja, in Hallen jedoch nur kontaktarm

Sonstiges:
Tagesausflüge im Klassenverbund gestattet

Inzidenzwert 50-100

Unterricht: Präsenz
(an weiterführenden und beruflichen Schulen sowie SBBZ Hauptstufen erst ab 21. Juni, bis dahin dort wechselnd)

Masken: Ja

Tests: Pflicht; Präsenzphase abhängig von Testangeboten

Abstand: Bei Wechselunterricht ja; an GS, SBBZ nein

Veranstaltungen:
Öffnungsstufe 1 – bis zu 100 Personen im Freien bzw. Öffnungsstufe 2 – bis zu 250 Personen im Freien und bis zu 100 in geschlossenen Räumen (wenn Inzidenz 14 Tage nach Öffnungsstufe 1 weiter sinkt)

Sportunterricht:
Ja im Freien und im Klassen/Gruppenverband (an weiterführenden Schulen nur kontaktarm; in Jahrgangsstufen 1 und 2 auch in Hallen möglich) und zur Prüfungsvorbereitung

Sonstiges:

- 2 Wochen vor Prüfung ist Fernunterricht möglich

Inzidenzwert 100-165

Unterricht: Wechsel

Masken: Ja

Tests: Pflicht

Abstand: Ja

Veranstaltungen: Nein

Sportunterricht:
Nein (Ausnahmen für Jahrgangsstufen 1 und 2 und Prüfungsvorbereitung)

Sonstiges: Ausnahmen
(Abschlussklassen, SBBZ, bestimmte Schülerinnen und Schüler, etc.)

Inzidenzwert über 165

Unterricht: Fernunterricht; nur zwingend erforderliche Leistungsfeststellungen in Präsenz

Masken: Ja

Tests: Pflicht; optional bei Leistungsfeststellungen (Trennung nicht getesteter von getesteten Schülerinnen und Schülern)

Abstand: Ja

Veranstaltungen: Nein

Sportunterricht:
Nein (Ausnahmen für Jahrgangsstufen 1 und 2 und Prüfungsvorbereitung)

Sonstiges: Bisherige Ausnahmen (Abschlussklassen, SBBZ, bestimmte Schülerinnen und Schüler, etc.)

*Die Angaben beziehen sich auf Veranstaltungen wie Verabschiedungen oder feierliche Zeugnisübergaben, die von einem kulturellen Programm eingerahmt sind und daher nach den Regeln für Kulturveranstaltungen ablaufen. Andere Schulveranstaltungen sind nach den Regeln für außerschulische Veranstaltungen zulässig, es gelten die Paragrafen 11 und 21 der Corona-Verordnung. Bei allen Veranstaltungen sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, so dass z. B. die Teilnehmerzahl so zu begrenzen ist, dass eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO möglich wird.

**Schwimmunterricht ist im Rahmen der Klassenstärke oder Gruppengröße zulässig, wenn fachpraktischer Sportunterricht erlaubt ist. Sofern Sportunterricht im Freien zulässig ist, kann der Schwimmunterricht auch in Freibädern stattfinden. Hallenbäder dürfen erst genutzt werden, wenn auch die Sporthallen für den fachpraktischen Sportunterricht freigegeben sind. Jeder Schwimmgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts eine bestimmte Wasserfläche zuzuweisen.

Anmerkung: Informationen zu den Regelungen im Musikunterricht finden Sie in der PDF „Übersicht der inzidenzabhängigen Öffnungsschritte – Regelungen für Musik- und Kunstschulen sowie Tanz- und Ballettschulen ab dem 7. Juni 2021“